

buch der DDR vom 12. Januar 1968 neu bestimmt; mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz wurden ihre Anwendungsmöglichkeiten vervollkommen.

Im Strafgesetzbuch ist die Geldstrafe zu 110 Tatbeständen als Hauptstrafe, und zwar stets alternativ, neben anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angedroht. Sie ist in jenen Strafrechtsnormen nicht als Hauptstrafe angedroht, die ausschließlich Verbrechen, schwere Vergehen oder andere Vergehen erfassen, die wegen ihrer Angriffsrichtung, ihrer Begehungsweise bzw. ihrer Folgen einen längeren Bewährungsprozeß notwendig machen. Deshalb ist zum Beispiel im 1., 2. und 9. Kapitel des Besonderen Teils des StGB die Geldstrafe nicht vorgesehen.

Die Geldstrafe hat sich zu einer häufig angewandten strafrechtlichen Sanktion bei Vergehen entwickelt und als wirksame Strafe in der Praxis bewährt.²⁶ Der Anteil der Geldstrafe an den ausgesprochenen Strafen unterlag in den letzten Jahren ziemlichlichen Schwankungen und beläuft sich gegenwärtig auf ein reichliches Viertel aller Verurteilungen zu Strafen. Die Geldstrafe kann auch ohne gerichtliche Hauptverhandlung durch Strafbefehl (vgl. § 270 StPO) ausgesprochen werden. Das ermöglicht die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit einem geringen, der Tatschwere und Beweislage entsprechenden Aufwand und eine schnelle Reaktion auf die begangene Straftat.

Die stärkere Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten zur Anwendung der Geldstrafe könnte zu einer weiteren Differenzierung bei der Anwendung von Strafen in der Rechtsprechungspraxis führen.

Die Geldstrafe realisiert das Ziel der Bestrafung durch einen empfindlichen Eingriff in die Vermögensinteressen des Straftäters (vgl. § 36 Abs. 1 StGB). Sie zwingt ihn - und oft auch seine Familie - zu Einschränkungen bei der Befriedigung seiner materiellen und kulturellen Bedürfnisse.

Wie jede Strafe, enthält auch die Geldstrafe eine politisch-moralische Mißbilligung des strafrechtswidrigen Verhaltens.²⁷

Gegenüber der Verurteilung auf Bewährung ist die Geldstrafe die weniger schwerwiegende strafrechtliche Maßnahme, da sie nicht mit einem längeren Einwirkungs-, Bewährungs- und Kontrollprozeß verbunden ist.

Die Geldstrafe ist als Hauptstrafe nur bei Vergehen anwendbar (vgl. § 30 Abs. 1 StGB). Voraussetzung für ihre Anwendung ist, daß sie im Strafraumen der anzuwendenden besonderen Strafrechtsnorm angedroht ist. Vor dem

Ausspruch einer Geldstrafe ist zu prüfen, ob sie im konkreten Falle ein ausreichendes und geeignetes Mittel ist, um das Strafziel zu erreichen.²⁸

Bedeutung kann die Geldstrafe auch bei *Ausländern* haben, wenn bei ihnen eine Verurteilung auf Bewährung nicht in Betracht kommt.

Die Spezifik der Geldstrafe, über die Vermögensverhältnisse des Täters auf dessen Bewußtsein und Verhalten einzuwirken, setzt Lebensbedingungen bei ihm voraus, die eine solche Wirkung ermöglichen. Seine *wirtschaftlichen Verhältnisse* müssen so sein, daß eine der Tat angemessene Geldstrafe für ihn materiell spürbar wird und daß sie von ihm auch in absehbarer Zeit realisiert werden kann. Geldstrafen dürfen in ihrer Höhe nicht so bemessen werden, daß sie für die Betroffenen zu einer solch unerträglichen Last werden, die ihnen die Lebensperspektive nimmt. Maßgebend für den Ausspruch einer Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters (vgl. § 36 Abs. 1 Satz zwei StGB), nicht aber die unterhaltsverpflichteter Personen (zum Beispiel des Ehegatten oder der Eltern), obwohl die Auswirkungen auf die Familie des Täters nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Zur Verstärkung der Wirksamkeit der Geldstrafe als Hauptstrafe ist gesetzlich die Möglichkeit gegeben, *Zusatzstrafen* anzuwenden. Dem Anwendungsbereich der Geldstrafe entsprechend kommen jedoch nur bestimmte Zusatzstrafen in Betracht. Am häufigsten ist der Entzug der Fahrerlaubnis (vgl. § 54 StGB). Weitere mögliche Zusatzstrafen sind der Entzug anderer Erlaubnisse (vgl. § 55 StGB) und die Einziehung von Gegenständen (vgl. § 56 StGB), bei Straftätern, die nicht Bürger der DDR sind, auch die Ausweisung (vgl. § 59 StGB).

Für die *Bemessung* der Geldstrafe - innerhalb des in § 36 Absatz 2 StGB bezeichneten Strafraumens - gelten die Strafzumessungskriterien des § 61 StGB unter Berücksichtigung der besonderen Kriterien des § 36 Absatz 1 StGB, einschließlich bestehender Schadener-

26 Vgl. A.-M. Arnold/H. Matthias, „Zur wirksamen Anwendung der Geldstrafe“, Neue Justiz, 1979/3, S. 123.

27 Vgl. A.-M. Arnold/H. Matthias, a. a. O., S. 123; S. Wittenbeck/R. Schröder, „Die Anwendung der Geldstrafe als Haupt- und Zusatzstrafe“, Neue Justiz, 1980/1, S. 16.

28 Vgl. S. Wittenbeck/R. Schröder, a. a. C., S. 16.